

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde =
Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses

Band: 1 (1855-1860)

Heft: 3-4

Artikel: Ein altrömisches Votivtäfelchen (tabula votiva)

Autor: Amiet, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-544436>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mag wohl aus der Vorliebe des Galliers für diese Art persönlicher Ausrüstung zu erklären sein. Er war den Römern zum Gespött geworden, weil er seine bulga überall mit sich herumschleppte.

Cui neque jumentum est nec servus nec comes ullus,
bulgam et quidquid habet nummorum secum habet ipse.

Cum bulga canit, dormit, lavit: omnis in una
spes hominis bulga; hac devincta est cetera vita.

Non. Marcell. De proprietate sermonum.

Ein altrömisches Votivtäfelchen (*tabula votiva*).

Im Juni 1857 wurde zu Solothurn in der Nähe der neuen Eisenbahnbrücke im Schlamme der Aare ein wohlerhaltenes römisches Votivtäfelchen in Form eines Beilchens aufgefunden, wovon Taf. 5 Fig. 5 eine Abbildung folgt, welche der Grösse des bronzenen Originale gleichkommt. Der Unterzeichnete, in dessen Sammlung die fragliche Antiquität gelangte, äusserte darüber an der letzten Versammlung der schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft in Solothurn folgende Ansicht:

Die Aufschrift ist wohl so zu lesen: DECIMus MF (Marci filius) IOVI VOTO (dedit). Nach dieser Lesart hätte sonach ein Decimus, der Sohn eines Marcus, dem Jupiter ein Gelübde gethan und zur Erinnerung an dasselbe fragliches Votivtäfelchen (*tabula votiva*) an einem dem Jupiter geweihten Orte zu Salodurum, z. B. an der Wand eines Tempels (»sacer paries«) oder unter ein Bild des Gottes aufgehängt. Man vergleiche über das Aufhängen solcher Votivtafeln und über die Gelübde (*vota*) der alten Römer: Horat. Od. I, 5 ad Pyrrham; Virgil. Aen. XII, v. 768; Tibull. L. I. eleg. 3; Ovid. Fast. III, 268.

Unser Beilchen hat die Form eines altrömischen Opferbeiles (*securis*), obgleich die auf Münzen nebst andern Opfergeräthschaften häufig vorkommenden Bilder von *secures* keinen geschweiften, sondern einen geraden Stiel haben. — Herr Altlandammann Lohner in Thun erwähnt im VIII. Band, 1. Heft des »schweiz. Geschichtsforschers«, Seite 435 sechs solcher »Opferbeilchen«, wie er sie nennt, die im Spätjahr 1824 zu Allmendingen auf einer an die Thuner Allmend anstossenden Wiese bei den damals entdeckten Fundamenten einer alten Opferstätte ausgegraben wurden, und welche folgende Aufschriften trugen: »Jovi«, »Matribus«, »Matronis«, »Mercurio«, »Minervae«, »Neptuni«. Jene Beilchen, mit Ausnahme eines einzigen, haben die gleiche geschweifte Form, wie das zu Solothurn gefundene. Nur das mit der Inschrift »Neptuni« hat eine gerade Handhabe und entspricht sonach mehr den auf römischen Consularmünzen häufig abgebildeten *secures*. Vergl. auch Alb. Jahn, der Kant. Bern, Seite 256, ferner Mommsen Inscript. helv. latin. fol. 39.

Unsere Votivtafel fällt ohne Zweifel in die römische Kaiserzeit. Der Name Decimus scheint übrigens in dem alten Salodurum kein ungewöhnlicher gewesen zu sein, denn er kommt auch auf einer, im Codex Wallier und von Mommsen in seinen Inscr. helv. lat. No. 225 erwähnten, im Jahre 1762 unter den Fundamenten der alten Stiftskirche St. Urs und Victor zu Solothurn aufgefundenen Inschrift vor, welche so lautet: | C. DECIMAE | DECimus DECIMI|ANVS | FRATER |

Ueber die symbolische Bedeutung der eigenthümlichen Form dieser Votiv-

täfelchen^{*)}) lässt sich Verschiedenes vermuten. Dem Unterzeichneten scheint immerhin das Wahrscheinlichste, dass damit ein dem betreffenden Gotte gelobtes und dargebrachtes Schlachtopfer gemeint sei, daher die Form des Opferbeiles (securis).

Oder sollte vielleicht das Beilchen eine sogenannte „ascia“ vorstellen? Es ist bekannt, dass auf einer grossen Menge römischer Dedicationsinschriften, namentlich Sepulchraldenkmäler die Ausdrücke: »sub *ascia* dedicavit, sub *ascia* posuit, sub *ascia* consumatum; a solo et ab *ascia* fecit« vorkommen, und dass das Bild einer »ascia«, freilich in verschiedenen, von unserm Beilchen meist abweichenden Formen, häufig ob der Inschrift des Denkmals eingeschnitten ist. Auch kommt auf einer von Henzen im III. Band von Orelli's Inscriptionen No. 7338 mitgetheilten römischen Inschrift der Ausdruck „deasciare“ als gleichbedeutend mit „violare“ vor (Quisquis hoc monumentum sive sepulchrum deasciaverit aut violaverit vendiderit HS CC milia N aerario populi Romani damnas esto). Vergl. Orell Inscript. No. 4469. 249. 4406. 7338 und andere. Vergl. ferner Zell Anleitung zur Kenntniß römischer Inschriften. Heidelb. 1853. Tom. II. S. 183. Noch jetzt sind die Gelehrten uneins über die eigentliche Bedeutung der sogenannten »ascia sepulcralis«. Wäre unser Beilchen eine »ascia«, ein ähnliches Symbol wie die ascia sepulcralis, so läge die Vermuthung nahe, dass diese eigenthümliche Form eines Votivtäfelchens nichts anders bedeuten dürfte als eine Andeutung der Unverletzlichkeit und Heiligkeit des dem Jupiter geweihten Gegenstandes. Wenn ich auch diese Ansicht als noch näher zu untersuchende Hypothese hinstelle, so will ich ihr um so weniger weiteres Gewicht beilegen, da ich immerhin anerkennen muss, dass die Form unsers Beilchens derjenigen einer securis näher steht, als der auf Inschriften abgebildeten »ascia«.

Solothurn, im September 1857.

J. Amiet, Gerichtspräsident.

*) Zwei bronzene Votivbeilchen, von denen eines dem hier beschriebenen ganz ähnlich ist, aber keine Aufschrift zeigt, sind im J. 1709 zu Oberwinterthur nebst mehreren Götterbildern gefunden worden und befinden sich gegenwärtig in der Sammlung der zürcherischen antiquarischen Gesellschaft.

BERICHTE, CORRESPONDENZEN UND NOTIZEN.

Protokoll der dreizehnten Jahresversammlung der allgemeinen schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft.

Abgehalten in Solothurn den 18. und 19. August 1857.

Erste Sitzung. Dienstag den 18. August, Abends um 7 Uhr, im Gasthof zur Krone.

Der Präsident, Herr Dr. G. von Wyss, eröffnet die Sitzung mit kurzer Begrüssung der anwesenden Mitglieder und Vorlegung der für die heutige Sitzung bestimmten Geschäfte.

1) Ihr. Prof. Dr. Hübber erstattet hierauf Namens der zur Bearbeitung des Schweizerischen Urkundenregisters niedergesetzten Kommission Bericht über den Fortschritt der diessfalligen Arbeiten. Bereits sind 28 grössere und kleinere Archive der Schweiz druckfertig bearbeitet. Auf den Antrag des Hrn. Prof. Dr. Heusler von Basel wird der Kommission für ihre erfolgreiche Thätigkeit der Dank der Gesellschaft ausgedrückt.

2) Ihr. J. J. Amiet Namens der für die Vorarbeiten zum beschlossenen schweiz. Codex diplomaticus erwählten Kommission berichtet über den Stand dieser Angelegenheit und die getroffenen